

STIFTUNGSSTATUT

der

STIFTUNG PRO UNIVERSITATE FRIBURGENSEI

In Erwägung, dass

- am 2. September 1949 zwischen der Schweizer Bischofskonferenz und dem Staatsrat des Kantons Freiburg ein Abkommen über die Förderung und finanzielle Sicherstellung der Universität Freiburg zustande kam;
- gemäss diesem Abkommen die schweizerischen Bischöfe ihre Absicht erklärt haben, der Universität Freiburg durch Kirchenkollekten und weitere Sammlungen unter den Schweizer Katholiken einen jährlichen Förderungsbeitrag zur Verfügung zu stellen; dies unter der Voraussetzung, dass die Universität Freiburg den Charakter einer katholischen Universität beibehält, und dass der Kanton Freiburg seine Aufwendungen für die Universität nicht wegen dieses jährlichen Beitrages reduziert;
- dem Hochschulrat gemäss Art. 6 des Abkommens die Befugnis eingeräumt wurde, die Übertragung der unter den Schweizer Katholiken für die Universität Freiburg gesammelten Mittel auf eine gemeinnützige Stiftung zu verlangen, deren Stiftungsrat sich aus sämtlichen von der Schweizerischen Bischofskonferenz und den Katholischen Organisationen der Schweiz vorgeschlagenen Mitgliedern des Hochschulrates zusammensetzt;
- der Hochschulrat an seiner Sitzung vom 21. August 1998 der Schweizer Bischofskonferenz einstimmig beantragt hat, diese aus Spenden der Schweizer und Liechtensteiner Katholiken, sowie aus Zuwendungen Dritter, stammenden Mittel mitsamt den darauf angefallenen Erträgen vollumfänglich in eine gemeinnützige Stiftung unter der Bezeichnung "Stiftung Pro Universitate Friburgensi" einzubringen;

- die Schweizer Bischofskonferenz an ihrer Sitzung vom 4. Juni 1998 der Errichtung der vorliegenden Stiftung ausdrücklich zugestimmt und den Entwurf des nachstehenden Stiftungsstatuts genehmigt hat;
- sie gleichzeitig dem Präsidenten, Msgr. Amedée Grab, und dem Sekretär, P. Roland B. Trauffer, Vollmacht zu ihrer Vertretung als Stifterin anlässlich der Errichtung der Stiftung erteilt hat,

erlässt die Schweizer Bischofskonferenz als Stifterin hiermit das folgende

STIFTUNGSSTATUT:

1. Name, Dauer, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Pro Universitate Friburgensi" errichtet die Schweizer Bischofskonferenz (nachfolgend "Stifterin" genannt) hiermit auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz beim Sekretariat des Hochschulrates der Universität Freiburg in Freiburg.

Art. 3

Die Stiftung hat den Zweck:

- die bisher und künftig unter den Schweizer Katholiken gesammelten Mittel zur Förderung der Universität Freiburg,
- die künftigen Vergabungen an die Stiftung zur Mitfinanzierung der Universität Freiburg oder der ihr angegliederten Institutionen,
- die Erträge aus solchen Zuwendungen,

zur gezielten Förderung der Universität Freiburg als Institution des öffentlichen Rechtes sowie der ihr angegliederten Fakultäten, Institute, Sozialwerke, Lehrpersonen und Studienabsolventen einzusetzen. Sie verwendet ihre Mittel im Sinne der vorgegebenen Zweckbestimmung vor allem für universitäre Belange, die

- a) den an christlichen Werten orientierten Grundcharakter der Universität Freiburg und ihre besondere weltanschauliche und sozial-ethische Ausrichtung zu wahren und zu fördern geeignet sind;
- b) der Erhaltung und Förderung der spezifischen kulturellen Eigenschaften der Universität Freiburg als zweisprachig geführte Hochschule mit internationaler Ausstrahlung und mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz dienen;
- c) die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an unterstützungswürdige Angehörige der Universität oder die Mitfinanzierung ihrer nahestehender Sozialwerke (wie namentlich Institutionen der studentischen Wohnungsvermittlung, Kinderkrippen, Foyers, studentische Austauschprogramme u. dgl.) bezwecken.
- d) mit der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Freiburg und der Publikation wissenschaftlicher Arbeiten ihrer Angehörigen verbunden sind.

2. Mittel der Stiftung

Art. 4

Die Stifterin widmet der Stiftung bei ihrer Errichtung auf Antrag des Hochschulrates der Universität Freiburg das im Errichtungszeitpunkt zur selbständigen Verfügung des Hochschulrates stehende Vermögen aus Kollektengeldern, Legaten und daraus erzielten Erträgen.

Art. 5

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit

- a) aus den ihr durch Vermittlung der zuständigen Bischöfe jährlich zufließenden Kollektenerträgen der Schweizer Katholiken für die Universität Freiburg;
- b) aus Zuwendungen kirchlicher, staatskirchlicher oder privater Institutionen, die der Stiftung mit oder ohne besondere Zweckbindung periodisch oder von Fall zu Fall überlassen werden;
- c) aus Gönneraktionen, Sondervergaben, Erbeinsetzungen oder Legaten;
- d) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

Art. 6

Die Stiftungsmittel dürfen in keiner Form – auch nicht kurzfristig – für Zwecke verwendet werden, die mit der Universität Freiburg nicht in direktem Zusammenhang stehen.

Bei Mitteln aus Gönneraktionen, Beiträgen anderer Institutionen, Sondervergaben, Erbeinsetzungen und Legaten ist einem allfälligen konkreten Spenderwillen uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Erträge derartiger Gelder.

Die Stiftung ist berechtigt, von den Zuwendungsempfängern Rechenschaft über die Verwendung von Stiftungsbeiträgen zu verlangen.

Alle Zuwendungen der Stiftung gelten stets als bloss einmalige, für die Zukunft unpräjudizierliche Beiträge. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo Zuwendungen von der Stiftung ausdrücklich als periodisch (für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Jahren) zugesprochen werden.

Art. 7

Stiftungsmittel, die nicht unmittelbar für Zwecke der Stiftung verwendet werden, sind unter Wahrung der Grundsätze einer vorsichtigen Vermögensverwaltung ertragsbringend anzulegen. Das Nähere wird vom Stiftungsrat in reglementarischen Finanzdirektiven festgelegt.

3. Organisation

Art. 8

Organe der Stiftung sind

- A) der Stiftungsrat
- B) der Stiftungsausschuss
- C) die Revisionsstelle
- D) die Stiftungsaufsicht

A) Der Stiftungsrat

Art. 9

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht von Amtes wegen aus sämtlichen jeweils vom Staatsrat des Kantons Freiburg auf Vorschlag der Stifterin oder von katholischen Organisationen der Schweiz ernannten Mitgliedern des Hochschulrates der Universität Freiburg.

Sofern der Präsident und der Quästor des Hochschulrates nicht zu den von diesen Institutionen vorgeschlagenen Mitgliedern des Hochschulrates zählen, gehören sie von Amtes wegen ebenfalls dem Stiftungsrat an.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates entspricht derjenigen ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat.

Art. 10

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Quästor.

Art. 11

Das Sekretariat der Stiftung wird durch dasjenige des Hochschulrates geführt. Dessen Sekretär nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Soweit in diesem Stiftungsstatut nichts Abweichendes festgelegt ist, entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichtscheid.

Beschlüsse des Stiftungsrates können mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Stimmenthaltung oder Nichtbeteiligung einzelner Mitglieder am schriftlichen Abstimmungsverfahren innert der dafür angesetzten Frist hindert das Zustandekommen des Zirkularbeschlusses nicht.

Art. 13

Die Sitzungen des Stiftungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, statt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Stiftungsrates in schriftlicher Form und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin.

Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, den Präsidenten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zur Einberufung einer Stiftungsratssitzung aufzufordern oder die Ergänzung der Traktandenliste einer bereits anberaumten Sitzung zu verlangen.

Art. 14

Der Vorsitzende lädt den Rektor, oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Rektorates, und einen Vertreter der Unterrichtsdirektion des Kantons Freiburg zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein. Diesen Teilnehmern steht beratende Stimme zu.

Art. 15

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzustellen ist. Es ist jeweils an der darauffolgenden Sitzung des Stiftungsrates zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich; jedoch haben sie Anspruch auf Entschädigung für die ihnen bei Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder des Stiftungsrates entstandenen Barauslagen.

Die Stiftung kommt für ihre Sekretariatskosten auf, soweit diese nicht von der Universität, vom Trägerkanton oder von anderen Benützern der Sekretariatsdienstleistungen getragen werden. Sie trägt ferner die Kosten für die Organisation der jährlichen Kirchenkollekte für die Universität Freiburg sowie diejenigen von besonderen Spendenaktionen.

Art. 17

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Stiftungszweckes, wobei der Stiftungsrat das Verfügungsrecht über einen jährlich frei festgelegten Teil der budgetierten Zuwendungen an den Hochschulrat als Kollegialorgan übertragen kann;
- b) Der Erlass, die Abänderung und gegebenenfalls Aufhebung von Reglementen über die Organisation und Tätigkeit der Stiftung;
- c) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäss solchen Reglementen der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen;
- d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsausschusses sowie der Revisionsstelle der Stiftung;
- e) Die Abnahme der Jahresrechnung der Stiftung nach Kenntnisnahme vom dazugehörigen Bericht der Revisionsstelle;

- f) Die Genehmigung des Jahresbudgets und der jährlichen Zuwendungsbeschlüsse der Stiftung;
- g) Die Stellungnahme zu Anträgen, die dem Stiftungsrat vom Stiftungsausschuss, von der Revisionsstelle, von der Stifterin, von den Organen der Universität, von den Behörden des Kantons Freiburg oder von Spenderseite zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

B) Der Stiftungsausschuss

Art. 18

Dem Stiftungsausschuss gehören der Präsident, Vizepräsident und Quästor des Stiftungsrates sowie ein weiteres von diesem aus seiner Mitte gewähltes Mitglied an. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsausschusses entspricht derjenigen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Stiftungsrates bzw. Hochschulrates.

Der Sekretär des Hochschulrates nimmt an den Sitzungen des Stiftungsausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Präsident des Stiftungsrates lädt zu den Sitzungen des Stiftungsausschusses ferner einen Vertreter der Unterrichtsdirektion und ein Mitglied des Rektorates ein, die daran ebenfalls mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind.

Art. 19

Der Stiftungsausschuss versammelt sich auf Einiadung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Im übrigen gelten für die Sitzungen des Stiftungsausschusses sinngemäss die vorstehenden Bestimmungen über die Sitzungen des Stiftungsrates als anwendbar.

Art. 20

Dem Stiftungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorberatung von und Antragstellung zu sämtlichen Geschäften des Stiftungsrates;
- b) Die Überwachung des Vollzuges der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse und die laufende Aufsicht über das Finanzwesen der Stiftung;
- c) die konkrete Zuteilung und Freigabe der Mittel, die vom Stiftungsrat im Rahmen des Jahresbudgets der Stiftung und der jeweiligen Zuwendungsbeschlüsse zur Verwendung im Sinne des Stiftungszweckes bestimmt worden sind;

- d) Die selbständige Zusprechung von Stiftungsbeiträgen ausser Budget bis zu einem vom Stiftungsrat reglementarisch festzusetzenden Höchstbetrag;
- e) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäss den vom Stiftungsrat erlassenen Reglementen dem Stiftungsausschuss zur selbständigen Bearbeitung und Entscheidung zugewiesen sind.

C) Die Revisionsstelle

Art. 21

Der Stiftungsrat bezeichnet jedes Jahr an der Sitzung, an welcher über die Abnahme der Jahresrechnung beschlossen wird, eine Revisionsstelle der Stiftung. Als solche ist eine Gesellschaft zu wählen, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer als Mitglied angehört.

Art. 22

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den aktienrechtlichen Vorschriften von Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Sie hat jeweils einen ausführlichen Revisionsbericht vorzulegen, worin auch zur Frage der Einhaltung der Vorschriften des Stiftungsstatuts und der Stiftungsreglemente Stellung genommen wird, und dem Stiftungsrat Bericht und Antrag zur Jahresrechnung zu unterbreiten. Der Stiftungsrat kann die Revisionsstelle mit weiteren Sonderprüfungen betrauen.

D) Die Stiftungsaufsicht

Art. 23

Die Stiftung untersteht der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Stiftungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion.

4. Rechnungswesen

Art. 24

Die Jahresrechnung der Stiftung wird jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Sie ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung zu erstellen.

Art. 25

Je eine Ausfertigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes ist der Stiftungsaufsicht, den Mitgliedern des Stiftungsrates, den übrigen Mitgliedern des Hochschulrates, den übrigen

Mitgliedern der Schweizer Bischofskonferenz, der Unterrichtsdirektion des Kantons Freiburg und dem Rektorat der Universität zuzustellen.

5. Abänderung des Stiftungsstatuts

Art. 26

Der Stiftungsrat kann aufgrund eines mit Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Mitglieder gefassten Beschlusses und mit Zustimmung der Stifterin die Organisation der Stiftung oder andere Bestimmungen des vorliegenden Stiftungsstatuts jederzeit abändern. Durch solche Änderungen darf indessen das Stiftungsvermögen seinem wesentlichen Zweck nicht entfremdet werden.

6. Auflösung der Stiftung

Art. 27

Ausgenommen im Falle des Vorliegens eines gesetzlichen Auflösungsgrundes (Art. 88 und 89 ZGB) kann die Stiftung nur aufgrund eines mit Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates gefassten Beschlusses aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf überdies der Zustimmung der Stifterin.

Art. 28

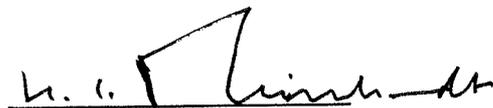
Kommt es zur Auflösung der Stiftung, so beschliesst der Stiftungsrat mit Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Mitglieder über die Verwendung des im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Stiftungsvermögens. Dieses ist einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Verwendung zugunsten der Universität Freiburg und/oder einer ihr angegliederten Institution zuzuführen.

Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 19. April 2000.

Freiburg, den 10. Juli 2000

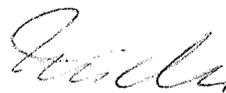
ns. des Stiftungsrates

Der Präsident:



Urs C. Reinhardt

Der Quästor:



Dr. Urs-Viktor Ineichen